

## PLASTIC

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1 - Produktidentifikator

Handelsname/Bezeichnung PLASTIC

Chemische  
Bezeichnung

Produktart Gemisch

Produktcode 770.400

UFI: 7G10-S0H2-S00U-255A

#### 1.2 - Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

##### Relevante identifizierte Verwendungen

- Farben/Lacke – Schützend und funktionell
- Aerosole

#### 1.3 - Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

ECS Cleaning Solutions GmbH  
Wolfener Str. 32-34  
D-12681 Berlin Deutschland  
Telefon : +49 (0)30 / 36 46 40 36  
gunnar.kleinmann@ecsag.com

##### Händler

ECS AG  
Talstrasse 35-37  
8808 Pfaeffikon  
Switzerland  
gunnar.kleinmann@ecsag.com  
+41 (0)44 / 787 53 53

#### 1.4 - Notrufnummer

Verwenden Sie Ihre nationale oder lokale Notrufnummer (Deutschland)

Tel. No.: +49(0)30-19240.

Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum (Schweiz)/ Centro svizzero di informazione tossicologica (Svizzera)/ Centre Suisse d'Information Toxicologique (Suisse)

Tel. No.: +41 44 251 51 51

Tox Info Suisse Notrufnummer: 145 (24 Stunden)/ Numero di emergenza Tox Info Suisse: 145 (24 ore)/ Tox Info

Suisse Numéro d'urgence: 145 (24h/24)

Giftnotrufzentrale (Österreich)

Tel. No.: +43 1 406 4343

### ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1 - Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)

#### 2.2 - Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

## PLASTIC

Enthält: n-Butylacetat | Aceton, 2- Propanon, Propanon | 1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether

Signalwort : Gefahr

Gefahrenpiktogramme



Gefahrenhinweise

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501	Behälter/Inhalt in eine geeignete Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen gemäß internationalen/lokalen/nationalen/regionalen Vorschriften.

EUH-Sätze

EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
--------	---

### 2.3 - Sonstige Gefahren

PBT-Stoff. - Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

vPvB-Stoff. - Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

Sonstige Gefahren die keine Einstufung bewirken - Bei unzureichender Belüftung und/oder durch Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Gemische möglich.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 - Stoffe

Nicht anwendbar

### 3.2 - Gemische

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
n-Butylacetat	CAS-Nr. : 123-86-4 INDEX-Nr. : 607-025-00-1 EG-Nr. : 204-658-1	>= 35 - < 40	Flam. Liq. 3 - H226 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar
Butan INCI: BUTANE	CAS-Nr. : 106-97-8 INDEX-Nr. : 601-004-00-0 EG-Nr. : 203-448-7	>= 20 - < 25	Flam. Gas 1 - H220 Press. Gas	Nicht anwendbar

## PLASTIC

Chemische Bezeichnung	Nr.	%	Klasse(n)	Spezifischer Konzentrationsgrenzwert
Propan INCI: PROPANE	CAS-Nr. : 74-98-6 INDEX-Nr. : 601-003-00-5 EG-Nr. : 200-827-9	>= 10 - < 12.5	Flam. Gas 1 - H220 Press. Gas	Nicht anwendbar
Aceton, 2- Propanon, Propanon	CAS-Nr. : 67-64-1 INDEX-Nr. : 606-001-00-8 EG-Nr. : 200-662-2	>= 5 - < 10	Eye Irrit. 2 - H319 Flam. Liq. 2 - H225 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar
1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether INCI: METHOXYISOPROPA NOL	CAS-Nr. : 107-98-2 INDEX-Nr. : 603-064-00-3 EG-Nr. : 203-539-1	>= 5 - < 10	Flam. Liq. 3 - H226 STOT SE 3 - H336	Nicht anwendbar

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1 - Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Nach Einatmen
  - Für Frischluft sorgen.
  - Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
  - In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.
- Nach Hautkontakt
  - Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
  - Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
  - Bei Hautreaktionen Arzt aufsuchen.
- Nach Augenkontakt
  - Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
  - Bei Augenreizung einen Augenarzt aufsuchen.
- Nach Verschlucken
  - KEIN Erbrechen herbeiführen.
  - Mund gründlich mit Wasser ausspülen.
  - Bei Erbrechen Aspirationsgefahr beachten.
  - In allen Zweifelsfällen oder wenn Symptome vorhanden sind, ärztlichen Rat einholen.

#### 4.2 - Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome und Wirkungen - Nach Einatmen
  - Wirkungen Bewusstseinsstörungen
  - Wirkungen Übelkeit
  - Wirkungen Benommenheit
  - Folgende Symptome können auftreten: Kopfschmerzen
  - Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.
- Symptome und Wirkungen - Nach Hautkontakt
  - Es liegen keine Informationen vor.
  - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Symptome und Wirkungen - Nach Augenkontakt
  - Verursacht schwere Augenreizung.
- Symptome und Wirkungen - Nach Verschlucken
  - Es liegen keine Informationen vor.

#### 4.3 - Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Symptomatische Behandlung.

---

## PLASTIC

---

- Bei Verdacht auf eine Vergiftung sollte sofort das Nationale Giftinformationszentrum kontaktiert werden, Nummer des Notruftelefons siehe Abschnitt 1.4.

---

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

---

#### 5.1 - Löschmittel

Geeignete Löschmittel

- ABC-Pulver
- Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)
- Schaum
- Löschpulver

Ungeeignete Löschmittel

- Wasservollstrahl

#### 5.2 - Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Rauch nicht einatmen.
- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es liegen keine Informationen vor.

#### 5.3 - Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.
- Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
- Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Chemikalienschutzanzug tragen.
- Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.
- Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

---

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

---

#### 6.1 - Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
- Alle Zündquellen entfernen.
- Personen in Sicherheit bringen.
- Persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Den betroffenen Bereich belüften.

Einsatzkräfte

- Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

#### 6.2 - Umweltschutzmaßnahmen

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

---

## PLASTIC

---

- Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

### 6.3 - Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden und Material für Rückhaltung - Es liegen keine Informationen vor.

Methoden und Material für Reinigung - Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.  
- Mit reichlich Wasser abwaschen.

Ungeeignete Methoden - Es liegen keine Informationen vor.

### 6.4 - Verweis auf andere Abschnitte

- Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
- Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
- Entsorgung: siehe Abschnitt 13

---

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

---

### 7.1 - Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Empfehlung
- Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
  - Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
  - Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
  - Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
  - Nicht gegen Flammen oder glühende Gegenstände sprühen.
  - Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.
  - Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
  - Maßnahmen gegen elektrostatische Aufladungen treffen.
  - Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.
  - Erhitzen führt zu Druckerhöhung und Berstgefahr.
- Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene
- Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
  - Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.
  - Hautschutzplan erstellen und beachten!
  - Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
  - Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

### 7.2 - Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
- Unter Verschluss aufbewahren.
- Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.
- An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist.
- Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
- Nicht zusammen lagern mit: Oxidationsmittel
- Pyrophore oder selbsterhitzungsfähige Gefahrstoffe

### 7.3 - Spezifische Endanwendungen

## PLASTIC

- Farben/Lacke – Schützend und funktionell

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1 - Zu überwachende Parameter

<b>Butan (106-97-8)</b>	
IOELV TWA mg/m <sup>3</sup> (UE)	1450 mg/m <sup>3</sup>
IOELV TWA ppm (UE)	600 ppm
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	2400 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	1000 ppm
AGW TRGS 430 ppm (DE)	1000 ppm
AGW TRGS 430 mg/m <sup>3</sup> (DE)	2400 mg/m <sup>3</sup>
<b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>	
IOELV TWA mg/m <sup>3</sup> (UE)	241 mg/m <sup>3</sup>
IOELV TWA ppm (UE)	50 ppm
IOELV STEL mg/m <sup>3</sup> (UE)	723 mg/m <sup>3</sup>
IOELV STEL ppm (UE)	150 ppm
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	300 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	62 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	600 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	124 ppm
<b>Propan (74-98-6)</b>	
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	1800 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	1000 ppm
AGW TRGS 430 ppm (DE)	1000 ppm
AGW TRGS 430 mg/m <sup>3</sup> (DE)	1800 mg/m <sup>3</sup>
<b>Aceton, 2-Propanon, Propanon (67-64-1)</b>	
IOELV TWA mg/m <sup>3</sup> (UE)	1210 mg/m <sup>3</sup>
IOELV TWA ppm (UE)	500 ppm
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	1200 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	500 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	2400 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	1000 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	50 mg/l
Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW (DE)	1200 mg/m <sup>3</sup>
Arbeitsplatzgrenzwert (8-h Schichtmittelwerte): AGW (DE)	500 ppm
Kurzzeitgrenzwerte (15-Minuten): AGW (DE)	2400 mg/m <sup>3</sup>
Kurzzeitgrenzwerte (15-Minuten): AGW (DE)	1000 ppm
<b>1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)</b>	
IOELV TWA mg/m <sup>3</sup> (UE)	375 mg/m <sup>3</sup>
IOELV TWA ppm (UE)	100 ppm
IOELV STEL mg/m <sup>3</sup> (UE)	560 mg/m <sup>3</sup>
IOELV STEL ppm (UE)	150 ppm
TRGS900 mg/m <sup>3</sup> (DE)	370 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 ppm (DE)	100 ppm
TRGS900 Spitzenbegrenzung mg/m <sup>3</sup> (DE)	740 mg/m <sup>3</sup>
TRGS900 Spitzenbegrenzung ppm (DE)	200 ppm
TRGS903 BGW mg/l (DE)	15 mg/l

DNEL / PNEC

## PLASTIC

<b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>			
<b>Typ</b>	<b>Wert</b>	<b>Verwender</b>	<b>Wirkung</b>
DNEL Kurzzeit oral (akut)	2 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	2 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	600 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut inhalativ	600 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Lokal
DNEL akut inhalativ	300 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	300 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	300 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	300 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	35.7 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	35.7 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Lokal
DNEL akut dermal, Kurzzeit	11 mg/kg	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut dermal, Kurzzeit	6 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	11 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	6 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	0.18 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	0.018 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	0.36 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	0.981 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	0.098 mg/kg		
PNEC Boden	0.09 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	35.6 mg/l		
<b>Propan (74-98-6)</b>			
<b>Typ</b>	<b>Wert</b>	<b>Verwender</b>	<b>Wirkung</b>
DNEL Kurzzeit oral (akut)	0.464 mg/kg	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	2.21 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	0.265 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>			
<b>Typ</b>	<b>Wert</b>	<b>Verwender</b>	<b>Wirkung</b>
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	62 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	2420 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	1210 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	200 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	186 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	62 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	10.6 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	1.06 mg/l		
PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	21 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	30.4 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	3.04 mg/kg		
PNEC Boden	33.3 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	100 mg/l		
<b>1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)</b>			
<b>Typ</b>	<b>Wert</b>	<b>Verwender</b>	<b>Wirkung</b>
DNEL Langzeit oral (wiederholt)	33 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
DNEL akut inhalativ	553.5 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL akut inhalativ	553.5 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Lokal
DNEL Langzeit inhalativ	369 mg/m <sup>3</sup>	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit inhalativ	43.9 mg/m <sup>3</sup>	Verbraucher	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	183 mg/kg bw/day	Arbeiter	Systemisch
DNEL Langzeit dermal	78 mg/kg bw/day	Verbraucher	Systemisch
PNEC Gewässer, Süßwasser	10 mg/l		
PNEC Gewässer, Meerwasser	1 mg/l		

## PLASTIC

PNEC Gewässer, periodische Freisetzung	100 mg/l		
PNEC Sediment, Süßwasser	52.3 mg/kg		
PNEC Sediment, Meerwasser	5.2 mg/kg		
PNEC Boden	4.59 mg/kg		
PNEC Kläranlage (STP)	100 mg/l		

### 8.2 - Begrenzung und Überwachung der Exposition

#### Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

- Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol nicht einatmen.
- Bei offenem Umgang sind Vorrichtungen mit lokaler Absaugung zu verwenden.
- Wenn eine lokale Absaugung nicht möglich oder unzureichend ist, sollte nach Möglichkeit eine gute Belüftung des Arbeitsbereiches sichergestellt werden.

#### Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

- Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
- Geeigneter Augenschutz: Korbbrille.
- DIN EN 166
- Schutzhandschuhe nach EN374
- Geeignetes Material: NBR (Nitrilkautschuk)
- Durchbruchzeit: > 480 min.
- Dicke des Handschuhmaterials:  $\geq 0,4$  mm
- Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.
- Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.
- Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.
- Antistatische Schuhe und Arbeitskleidung tragen.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.



#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

- Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 - Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

## PLASTIC

<u>Aggregatzustand</u> <u>Farbe</u>	flüssig farblos	<u>Aussehen</u> <u>Geruch</u>	Aerosol charakteristisch
Geruchsschwelle		Keine Daten verfügbar	
pH-Wert		Keine Daten verfügbar	
Schmelzpunkt		Keine Daten verfügbar	
Gefrierpunkt		Keine Daten verfügbar	
Siedepunkt		< -20 °C	
Flammpunkt		< 0 °C	
Verdampfungsgeschwindigkeit		Keine Daten verfügbar	
Entzündbarkeit		Keine Daten verfügbar	
Untere Explosionsgrenze		1.2 % Vol.	
Obere Explosionsgrenze		13 % Vol.	
Dampfdruck		Keine Daten verfügbar	
Dampfdichte		Keine Daten verfügbar	
Relative Dichte		Keine Daten verfügbar	
Dichte		0.738 g/cm <sup>3</sup>	
Löslichkeit (Wasser)		praktisch unlöslich	
Löslichkeit (Ethanol)		Keine Daten verfügbar	
Löslichkeit (Aceton)		Keine Daten verfügbar	
Löslichkeit (Organischen Lösemitteln)		Keine Daten verfügbar	
Log KOW		Keine Daten verfügbar	
Selbstentzündungstemperatur		> 200 °C	
Zersetzungstemperatur		Keine Daten verfügbar	
Viskosität, kinematisch		Keine Daten verfügbar	
Viskosität, dynamisch		Keine Daten verfügbar	

### Partikeleigenschaften

Partikelgröße	Keine Daten verfügbar
Staubheit	Keine Daten verfügbar
Spezische Oberfläche	Keine Daten verfügbar
Form	Keine Daten verfügbar

### 9.2 - Sonstige Angaben

VOC-Gehalt	51.91 %
Mindestzündenergie	Keine Daten verfügbar
Leitfähigkeit	Keine Daten verfügbar
Brechungsindex	Keine Daten verfügbar
Festkörpergehalt	Keine Daten verfügbar
Oberflächenspannung	Keine Daten verfügbar
Sättigungskonzentration	Keine Daten verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1 - Reaktivität

- Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### 10.2 - Chemische Stabilität

## PLASTIC

- Das Produkt ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

### 10.3 - Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

- Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

### 10.4 - Zu vermeidende Bedingungen

- Von Wärmequellen fernhalten (z.B. heiße Oberflächen), Funken und offenen Flammen.
- Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.
- Dämpfe können mit Luft explosionsfähige Gemische bilden.

### 10.5 - Unverträgliche Materialien

- Es liegen keine Informationen vor.

### 10.6 - Gefährliche Zersetzungsprodukte

- Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1 - Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Toxizität : Gemisch

LD50 oral (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LD50 dermal (Kaninchen)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Stäube und Nebel (Ratte)	Keine Daten verfügbar
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	Keine Daten verfügbar

- Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Toxizität : Stoffe

<b>Butan (106-97-8)</b>	
LC50 inhalativ (Ratte)	> 800000 ppmV
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	658 mg/l
<b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>	
LD50 oral (Ratte)	14130 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	14112 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 6.6 mg/l
<b>Propan (74-98-6)</b>	
LC50 inhalativ (Ratte)	> 800000 ppmV
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	> 20 mg/l
<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>	
LD50 oral (Ratte)	5800 mg/kg
LD50 dermal (Kaninchen)	> 7426 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	76 mg/l



## PLASTIC

1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
LD50 oral (Ratte)	4277 mg/kg
LD50 dermal (Ratte)	11000 mg/kg
LC50 inhalativ Dämpfe (Ratte)	54.6 mg/l

- Ätz-/Reizwirkung auf die Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- Schwere Augenschädigung/-reizung - Augenreizung - Kategorie 2 - Verursacht schwere Augenreizung.
- Verursacht schwere Augenreizung.
- Sensibilisierung der Atemwege/Haut - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Keimzellmutagenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Karzinogenität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Reproduktionstoxizität - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336) - Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
- Aspirationsgefahr - Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### 11.2 - Angaben über sonstige Gefahren

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 - Toxizität

#### Toxizität : Gemisch

EC50 48 h Krustentiere	Keine Daten verfügbar
LC50 96 h Fische	Keine Daten verfügbar
ErC50 Algen	Keine Daten verfügbar
ErC50 andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Fische	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Krustentiere	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch Algen	Keine Daten verfügbar
NOEC chronisch andere Wasserpflanzen	Keine Daten verfügbar

- Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Toxizität : Stoffe

Butan (106-97-8)	
LC50 96 h Fische	24.11 mg/l < V < 147.54 mg/l

## PLASTIC

ErC50 Algen	7.71 mg/l < V < 16.5 mg/l
ErC50 andere Wasserpflanzen	7.02 mg/l < V < 69.43 mg/l
<b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>	
EC50 48 h Krustentiere	44 mg/l
LC50 96 h Fische	18 mg/l
ErC50 Algen	648 mg/l
NOEC chronisch Krustentiere	23.2 mg/l
NOEC chronisch Algen	200 mg/l
<b>Propan (74-98-6)</b>	
LC50 96 h Fische	24.11 mg/l < V < 147.54 mg/l
ErC50 Algen	7.71 mg/l < V < 16.5 mg/l
ErC50 andere Wasserpflanzen	7.02 mg/l < V < 69.43 mg/l
<b>Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)</b>	
EC50 48 h Krustentiere	8800 mg/l
LC50 96 h Fische	5540 mg/l < V < 11000 mg/l
ErC50 andere Wasserpflanzen	2100 mg/l
NOEC chronisch Krustentiere	2212 mg/l
NOEC chronisch Algen	430 mg/l < V < 530 mg/l
<b>1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)</b>	
EC50 48 h Krustentiere	21100 mg/l < V < 25900 mg/l
LC50 96 h Fische	> 4600 mg/l
ErC50 Algen	> 1000 mg/l

### 12.2 - Persistenz und Abbaubarkeit

#### Gemisch

Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)	Keine Daten verfügbar
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	Keine Daten verfügbar
% biologischer Abbau in 28 Tagen	Keine Daten verfügbar

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Stoffe

<b>n-Butylacetat (123-86-4)</b>	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	83 %
<b>1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)</b>	
% biologischer Abbau in 28 Tagen	96 %

### 12.3 - Bioakkumulationspotenzial

#### Gemisch

Biokonzentrationsfaktor (BCF)	Keine Daten verfügbar
Log KOW	Keine Daten verfügbar

- Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

#### Stoffe

<b>Butan (106-97-8)</b>	
Log KOW	1.09 < V < 2.8

## PLASTIC

n-Butylacetat (123-86-4)	
Log KOW	200
Propan (74-98-6)	
Log KOW	2.36
Aceton, 2- Propanon, Propanon (67-64-1)	
Log KOW	-0.24
1-Methoxy-2-propanol, Monopropylenglycolmethylether (107-98-2)	
Biokonzentrationsfaktor (BCF)	< 100
Log KOW	0.37

### 12.4 - Mobilität im Boden

- Es liegen keine Informationen vor.

### 12.5 - Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

- Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Anhang XIII.

### 12.6 - Endokrinschädliche Eigenschaften

- Dieses Produkt enthält keinen Stoff, der gegenüber Nichtzielorganismen endokrine Eigenschaften aufweist, da kein Inhaltstoff die Kriterien erfüllt.

### 12.7 - Andere schädliche Wirkungen

- Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 - Verfahren der Abfallbehandlung

#### Verfahren der Abfallbehandlung

- Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.
- Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- Entsorgung gemäß Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle und gefährliche Abfälle.
- 16 05 04
- Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
- Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
- gefährlicher Abfall
- ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
- 15 01 10 \*
- Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
- Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

#### Entsorgung über das Abwasser

- Es liegen keine Informationen vor.

#### Besondere Vorsichtsmaßnahmen

- Es liegen keine Informationen vor.

---

## PLASTIC

---

Gemeinschaft oder nationalen - Es liegen keine Informationen vor.  
oder regionalen  
Rechtsvorschriften

---

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

---

#### 14.1 - UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nummer (ADR) : UN1950  
UN-Nummer (RID) : UN1950  
UN-Nummer (ADN) : UN1950  
UN-Nummer (IMDG) : UN1950  
UN-Nummer (IATA) : UN1950

#### 14.2 - Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(ADR)  
Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(RID)  
Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(ADN)  
Ordnungsgemäße : DRUCKGASPACKUNGEN  
UN-Versandbezeichnung  
(IMDG)  
Ordnungsgemäße : AEROSOLS, FLAMMABLE  
UN-Versandbezeichnung  
(IATA)

#### 14.3 - Transportgefahrenklassen

ADR : 2  
Transportgefahrenklassen  
ADR Klassifizierungscode: : 5F  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 2  
(RID)  
Piktogramme



Transportgefahrenklassen : 2  
(ADN)

---

## PLASTIC

---

Piktogramme



Transportgefahrenklassen (IMDG) : 2

Piktogramme



Transportgefahrenklassen (IATA) : 2

Piktogramme



### 14.4 - Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe :

Verpackungsgruppe (RID) :

Verpackungsgruppe (ADN) :

Verpackungsgruppe (IMDG) :

Verpackungsgruppe (IATA) :

### 14.5 - Umweltgefahren

Umweltgefahren : Nein

Meeresschadstoff : Nein

### 14.6 - Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

---

## PLASTIC

---

### **ADR**

<u>ADR Klassifizierungscode:</u>	:	5F
<u>ADR Sondervorschriften</u>	:	190+327+344+625
<u>ADR Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1L
<u>ADR Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>ADR Verpackungsanweisung</u>	:	
<u>ADR Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>ADR Bestimmungen für Zusammenpackung</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>ADR Tankcodierung</u>	:	
<u>ADR-Tanks Sondervorschriften</u>	:	
<u>Fahrzeug für die Beförderung in Tanks</u>	:	
<u>ADR Beförderungskategorie</u>	:	2
<u>ADR Tunnelbeschränkungscode</u>	:	D
<u>ADR Sondervorschriften für Beladung, Entladung und Handhabung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Versandstücke</u>	:	V14
<u>Sondervorschriften für lose Schüttung</u>	:	
<u>Sondervorschriften für Betrieb</u>	:	S2
<u>ADR Gefahr-Nr. (Kemlerzahl)</u>	:	

### **RID**

<u>Sondervorschriften</u>	:	190+327+344+625
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	1L
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0

### **ADN**

<u>Sondervorschriften</u>	:	190+327+344+625
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0

## PLASTIC

### IMDG

<u>Sondervorschriften</u>	:	63 190 277 327 344 381 959
<u>Begrenzte Menge (LQ)</u>	:	
<u>Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>Verpackungsanweisung</u>	:	
<u>Verpackung Sondervorschriften</u>	:	
<u>IBC Anweisung(en)</u>	:	
<u>IBC Vorschriften</u>	:	
<u>Anweisungen für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>Sondervorschriften für ortsbewegliche Tanks und Schüttgut-Container</u>	:	
<u>EmS Codes</u>	:	F-D, S-U
<u>Stauung und Handhabung</u>	:	Kategorie None SW1 SW22
<u>Trennung</u>	:	
<u>Eigenschaften und Bemerkungen</u>	:	

### IATA

<u>PCA - Freigestellte Mengen</u>	:	E0
<u>PCA - Limited Quantity - Packing Instructions</u>	:	Y203
<u>PCA - Limited Quantity - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	30kg
<u>PCA - Packing Instructions</u>	:	203
<u>PCA - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	75kg
<u>CAO - Packing Instructions</u>	:	203
<u>CAO - Maximum Net Quantity per Package</u>	:	150kg
<u>Sondervorschriften</u>	:	A145 A167 A802
<u>ERG Code</u>	:	

14.7 - Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 - Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

<u>Stoffe REACH candidates</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XIV</u>	Nein
<u>Stoffe Annex XVII</u>	Nein
<u>VOC-Gehalt</u>	51.91 %

- -- VERORDNUNG (EU) 2016/918 DER KOMMISSION vom 19. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Stoffe und Mischungen. Die Verordnung wurde am 14. Juni 2016 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 156 veröffentlicht;

- -- VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 203, 26.6.2020, S. 28–58);

- -- RICHTLINIE DES RATES vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (75/324/EWG) (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40)

## PLASTIC

- - Am 16. Dezember 2008 wurde die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Gemische unterzeichnet. Die genannte Verordnung änderte und hob die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (die REACH-Verordnung) auf. Die Verordnung wurde am 31. Dezember 2008 im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 353, Band 51 veröffentlicht;
- - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates und der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 396, 30.12.2006, Fehlerkorrektur – Nr. L 136/3, 2007-5-29);
- - Das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR).
- Der Erwerb, die Verbringung, der Besitz oder die Verwendung dieses Produkts durch die Allgemeinheit wird durch die Verordnung (EU) 2019/1148 beschränkt. Alle verdächtigen Transaktionen sowie das Abhandenkommen und der Diebstahl erheblicher Mengen sind der zuständigen nationalen Kontaktstelle zu melden.
- 850/2004/EC, 79/117/EEC, 689/2008/EC , 2008/47/EC
- P3b Entzündbare Aerosole
- Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.
- Schweizer Vorschriften: Art. 4 Abs. 1 Bst. 4 der Verordnung über den Jugendarbeitsschutz (SR 822.115) und Art. 1 lit. f der WBF-Verordnung über gefährliche Arbeit und Jugend (SR 822.115.2).
- Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG)
- Technische Anleitung Luft I: 5.2.5: Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff bei m >= 0,50 kg/h: Konz. 50 mg/m<sup>3</sup>
- Anteil: 36,19 %
- Status: Einstufung von Gemischen gemäß Anlage 1, Nr. 5 AwSV

Wassergefährdung                      WGK 1: Geringe Wassergefährdung

### 15.2 - Stoffsicherheitsbeurteilung

Stoffsicherheitsbeurteilung                      - Es liegen keine Informationen vor.  
durchgeführt für das Produkt

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

### SDB Versionen

Version	Ausgabedatum	Verfasser	Beschreibung der Änderungen
1	26/09/2024		

### Abkürzungen und Akronyme

- ACGIH – Association advancing occupational and environmental health/ Verein zur Förderung der Arbeits- und Umweltgesundheit.
- ADN – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Inland Waterways/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen.
- ADR – European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road/ Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.
- CAS – Chemical Abstracts Service number/Chemical Abstracts Service-Nummer
- CEN – European Committee for Standardisation/ Europäisches Komitee für Normung.

## PLASTIC

- EC50 – Effective concentration to 50% of a test population (half maximal effective concentration)/ Effektive Konzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale effektive Konzentration).
- IC50 – Inhibitory concentration to 50% of a test population (half maximal inhibitory concentration)/ Hemmkonzentration auf 50 % einer Testpopulation (halbmaximale Hemmkonzentration).
- IMDG – International Maritime Dangerous Goods/ Internationale Gefahrgüter im Seeverkehr
- IMO – International Maritime Organization.
- LC50 – Lethal Concentration to 50 % of a test population/ Tödliche Konzentration auf 50 % einer Testpopulation.
- LD50 – Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose)/ Letale Dosis bis zu 50 % einer Testpopulation (mittlere tödliche Dosis).
- MSDS – Material Safety Data Sheet/ Datenblatt zur Materialicherheit.
- NIOSH – National Institute of Occupational Safety and Health/ Nationales Institut für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz.
- NOEC – No effect concentration/ Keine Effektkonzentration.
- PBT – Persistent, Bioaccumulative and Toxic substance/ Persistente, bioakkumulierbare und giftige Substanz.
- PNEC(s) – Predicted No Effect Concentration(s)/ Voraussichtliche Konzentration(en) ohne Wirkung.
- RID – Regulations concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Rail/ Vorschriften für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
- STOT – Specific Target Organ Toxicity/ Spezifische Zielorgantoxizität.
- vPvB – Very Persistent and Very Bioaccumulative/ Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar.

Datenquellen: European Chemicals Agency (ECHA)  
European Chemicals Bureau (ECB)  
International Laboratories Organization (ILO)

### Texte der regulatorischen Sätze

Aerosol 1	Aerosol - Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung - Kategorie 2
Flam. Gas 1	Entzündbares Gas. - Kategorie 1
Flam. Liq. 2	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Flüssigkeit und Dampf entzündbar. - Kategorie 3
H220	Extrem entzündbares Gas.
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Press. Gas	Gase unter Druck
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition - Kategorie 3 (H336)



---

## PLASTIC

---

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

\*\*\* \*\*